

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Verordnung vom 14.02.1814 publ. 24.02.1814

tung aus der Enregistrementscasse, die gleich  
der in Criminalsachen bestimmt wird. In-  
dessen sollen sie, wenn nicht von dem Ge-  
richt in dringenden Fällen ein anderes ver-  
fügt wird, in den ersten 3 Wochen, von  
dem Tage an, wo ihr Amt requirirt wird,  
die Gelegenheit der in anderen Sachen wahr-  
zunehmenden Wege dazu benutzen und so  
weit dies möglich ist, keine Vergütung er-  
halten. Die ad instantiam des Armen ver-  
nommenen Zeugen werden, wie in Crimi-  
nalsachen, aus der Enregistrementscasse be-  
zahlt. Im Falle der Gegner des Armen  
zur Erstattung der Kosten verurtheilt wird,  
muß die Zahlung derselben im Urtheil ge-  
sondert unmittelbar an die beikommenden  
Cassen, Officialen und Anwälde gewiesen  
werden. Auch bleiben deren Ansprüche ge-  
gen den Armen selbst vorbehalten, im Fall  
er in bessere Umstände kommt.

36) Regierungs-Commissions-Be-  
kannmachung vom 14. Februar  
publ. 24. ej. 1814.

Da, der wiederholten Aufforderungen <sup>Modificationen</sup>  
und gütlichen Erinnerungen ungeachtet, viele <sup>im Executi-</sup>  
Steuerpflichtige ihren Rückstand der directen <sup>verfahren ge-</sup>  
Steuern für das Jahr 1813 noch nicht ab- <sup>gen Steuer-</sup>  
getragen haben; so siehet, bei den dringen- <sup>schuldner.</sup>

den Bedürfnissen der Herrschaftlichen Casse, die provisorische Regierungs-Commission sich zu dem unangenehmen Schritt genöthigt, nunmehr wider die Säumhaften die erforderlichen Zwangs-Maasregeln eintreten zu lassen. Zu dem Ende und um zugleich das in Steuersachen bisher mit vielen Kosten und Weitläufigkeiten verbunden gewesene Executiv-Verfahren möglichst abzukürzen, wird demnach mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung hiedurch folgendes angeordnet:

1) Die sämtlichen Unter-Steuer-Einknehmer haben ungesäumt von den pro 1813 noch rückständigen directen Steuern kurze summarische Restanten-Listen zu verfertigen, welche in drei verschiedenen Columnen den Namen, den Wohnort und den Betrag der rückständigen directen Steuern des Steuerschuldners, und außerdem noch eine vierte, etwa 2 Zoll breite und mit der Ueberschrift: Datum der geschenehen Ansage, versehen Columnne enthalten müssen. Diese Restanten-Listen überliefern sie sodann den Zwangsbefehlsträgern, oder auch an deren Stelle den in ihren Hebungsbezirken etwa noch vorhandenen vormaligen Amts-Unterbedienten, Z. B. den gewesenen Untervögten u. mit dem unter der Liste zu setzenden schriftli-

chen Auftrage, darnach den Beikommenden sofort die mündliche Ansage thun, daß sie den schuldigen Steuer-Betrag nunmehr in den nächsten 6 Tagen, bei Strafe der Pfandung, an ihren vorgesezten Steuer-Einnehmer abzuliefern hätten. Der Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, verrichtet diesem gemäß, ohne Aufschub die gedachte Ansage, notirt in der mit der oberrühnten Ueberschrift versehenen vierten Columne der Restanten-Liste den Tag der geschehenen Ansage, und giebt demnächst, wenn bei allen in der Liste aufgeführten Personen die Ansage bewerkstelligt worden, diese Liste, von ihm unterschrieben, an den Steuer-Einnehmer zurück.

2) Sind, von dem Datum der Ansage angerechnet, die bestimmten 6 Tage ohne Zahlungsleistung verstrichen; so ertheilt der Steuer-Einnehmer demjenigen, der die Ansage verrichtet hat, den schriftlichen Auftrag zur Pfandung gegen den Steuerschuldner, in so ferne dieser nicht durchaus unter die Insolventen oder Nonvaleurs zu rechnen seyn sollte. Der committirte Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, schreibt sodann von den Mobilien-Effecten des Steuerschuldners so vieles in Pfandung, als zum Abtrag des Steuer-Rückstandes völlig hin-

reichend ist, und liefert demnächst das Pfandungs-Document, von ihm unterzeichnet, an den Steuer-Einnehmer ab. Pfandbar sind alle bewegliche Sachen, mit Ausnahme folgender: 1) der Kleidungsstücke und Betten, in soferne solche zum eigenen Gebrauche des Steuerschuldners und seiner Familie unentbehrlich sind; 2) der Handwerksgeräthe bei Handwerkern; 3) der Pferde, Wagen und Ackergeräthe bei Fuhrleuten und Ackerleuten in soferne solche zur Betreibung ihres Geschäfts durchaus nothwendig sind; 4) einer milchenden Kuh; 5) des bis zur nächsten Erndte nöthigen Brodkorns, und 6) des Schiffs, womit ein Schiffer, als Eigenthümer desselben, zu seinem Brodterwerb fährt.

3) Die in Pfandung geschriebenen Sachen bleiben zwar in der Regel und so lange nicht ein dringender Verdacht einer Abhandlung eintritt, ohne Bestellung eines Wächters derselben in dem Besiz und der Verwahrksam des Gepfändeten, jedoch hat dieser eine unausbleibliche schwere Leibesstrafe zu gewärtigen, wenn er vor der geleisteten Bezahlung des Steuer-Rückstandes und der aufgezangenen Kosten, oder vor dem etwa nöthigen Verkauf der Pfandstücke letztere bei Seite schaffen, oder solche veräußern

würde, welche Veräußerung überdies null und nichtig seyn soll.

4) Erfolgt in den nächsten 8 Tagen nach bewerkstelligter Pfandung noch keine Bezahlung des Steuer-Rückstandes; so committirt der Steuer-Einnehmer den beikommenden Zwangsbefehlsträger oder dessen Stellvertreter zu dem öffentlichen meistbietend vorzunehmenden Verkauf der Pfandstücke, bei welchem Verkauf in dem darüber abzuhaltenden Protocoll allemal die sofort zu leistende baare Bezahlung des Kauffschillings zu conditioniren ist. Auch muß dieser Verkauf von dem committirten Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, vorher durch drei schriftliche Bekanntmachungen, wovon ein Exemplar an die Wohnung des Gepfändeten, das zweite Exemplar an die Thüre der zunächst belegenen Kirche und das dritte Exemplar an die Wohnung des committirenden Steuer-Einnehmers zu affigiren ist, zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Von den gelöseten Kaufgeldern erhält zuvörderst der Steuer-Einnehmer den quaest. Steuer-Rückstand bezahlt, sodann der committirt gewesene Zwangsbefehlsträger oder dessen Stellvertreter seine Gebühr, in so ferne ihm diese nicht schon von dem Steuerschuld-

ner selbst entrichtet seyn sollte, und den etwaigen Ueberschuß der Steuerschuldner.

5) Die für alles Obige dem Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, in Courant-Münze zu bezahlenden Gebühren sind folgende: a) für jede Ansage, ohne Rücksicht auf den Betrag des Steuer-Rückstandes, 6 Grote, die allemal von dem Steuerschuldner sofort bei der Ansage zu bezahlen sind; b) für die Pfandung und Aufschreibung der Pfandstücke, wenn der Steuer-Rückstand unter 30 Franks beträgt, 36 Grote, für und bis jede 20 Franks darüber, 12 Grote überher. c) für den Verkauf der Pfandstücke, mit Einschluß des Verkaufs-Protocolls, das Nämliche, was für die Pfandung bestimmt ist; d) für jede der 3 Verkaufs-Bekanntmachungen, nebst deren Affigirung, 12 Grote. Wege- und Zehrungs-Kosten werden nicht berechnet.

6) Uebrigens bedarf es bei dem bevorstehenden Steuerbeitreibungs-Verfahren, welches generaliter auch bei allen künftigen executivischen Steuer-Beitreibungen zur Anwendung zu bringen ist, weder des Gebrauchs des Stempelpapiers, noch der Beobachtung irgend einer von denjenigen Formalitäten, die während der französischen Occupation dieses Landes in einem solchen Fall befolgt